

Landschaftsabstimmung

vom 20. Dezember 2015

Am Sonntag, 20. Dezember 2015, findet die Landschaftsabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. **Gefahrenzonen Wiesen, Büdemji, Duchli (Teilrevision Ortsplanung)**
2. **Bikepark Färich (Teilrevision Ortsplanung)**
3. **Rechtsgrundlage für die bestehende Konzessionsabgabe der Elektrizitätswerk Davos AG**
4. **Voranschlag 2016 der Gemeinde Davos**

Die vorliegende Information, welche Amtsberichte und Abstimmungsvorlagen enthält, wird den Stimmberechtigten zusammen mit Stimmrechtsausweis und Stimmzetteln zugestellt.

Die in dieser Broschüre erwähnten, zusätzlich vorliegenden Informationen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Davos, 6. November 2015

Gemeinde Davos
Der Landschreiber
Michael Straub

Inhaltsverzeichnis

Amtsbericht

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Gefahrenzonen Wiesen, Büdemji, Duchli
(Teilrevision Ortsplanung) | 4 |
| 2. | Bikepark Färich (Teilrevision Ortsplanung) | 8 |
| 3. | Rechtsgrundlage für die bestehende Konzessionsabgabe
der Elektrizitätswerk Davos AG | 13 |
| 4. | Voranschlag 2016 der Gemeinde Davos | 17 |

Abstimmungsvorlagen

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Gefahrenzonen Wiesen, Büdemji, Duchli
(Teilrevision Ortsplanung)
– Zonenplan «Gefahrenzonen Wiesen Dorf»
– Zonenplan «Gefahrenzonen Wiesen übriges Gebiet»
– Zonenplan «Gefahrenzonen Büdemji, Duchli» | 34 |
| 2. | Bikepark Färich (Teilrevision Ortsplanung)
– Zonenplan «Bikepark Färich»
– Nachtrag XII zum Baugesetz der Gemeinde Davos | 34 |
| 3. | Rechtsgrundlage für die bestehende Konzessionsabgabe
der Elektrizitätswerk Davos AG
– Nachtrag II zum Landschaftsbeschluss über die
Ausgliederung des EWD | 35 |
| 4. | Voranschlag 2016 der Gemeinde Davos | 37 |

Stimmbüro

48

Amtsbericht

zur Landschaftsabstimmung vom 20. Dezember 2015

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir erlauben uns, Ihnen namens und auftrags des Grossen Landrats den nachfolgenden Bericht zu den Vorlagen der Landschaftsabstimmung vom 20. Dezember 2015 zu unterbreiten.

1. Gefahrenzonen Wiesen, Büdemji, Duchli (Teilrevision Ortsplanung)

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Davos hat sich am 1. Januar 2009 mit der Gemeinde Wiesen zur neuen Gemeinde Davos zusammengeschlossen. Beide Gemeinden verfügten und verfügen als Teil der heutigen Gemeinde Davos über eine eigene Ortsplanung mit rechtskräftig ausgeschiedenen Gefahrenzonen. Im Jahre 2012 hat die zuständige kantonale Gefahrenkommission III für die ehemalige Gemeinde Wiesen neue Gefahrenpläne erstellt. Im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Davos wurde ebenfalls 2012 der Gefahrenzonenplan in den Gebieten Duchli und Büdemji revidiert. Die von der Gefahrenkommission beschlossenen Änderungen sollen mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung rechtlich umgesetzt werden.

B. Ausgangslage

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Davos wurde in mehreren Schritten erlassen. Im Wesentlichen beinhaltet diese die Nutzungsplanung Gebiet Landschaft (1996), die Erschliessungspläne Tourismus und Verkehr (1998), die Gesamtrevision der Nutzungsplanung (2001) sowie die für die Gefahrenzone relevante Ortsplanung (2004). In der Zwischenzeit wurden weitere Teilrevisionen vorgenommen, darunter eine Teilrevision im Gebiet Monstein (2011). In der ehemaligen Gemeinde Wiesen wurde die rechtskräftige Ortsplanung im Wesentlichen am 6. März 1982 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und im März 1983 genehmigt. Die beiden ehemaligen Gemeinden Davos und Wiesen verfügen jeweils über ein rechtskräftiges, eigenes Baugesetz.

C. Anpassungen bei den Gefahrenzonenplänen

Wiesen

Die Gefahrenkommission hat das Gebiet der Gemeinde Wiesen erstmalig am 6. Mai 1997 nach den Richtlinien der Gefahrenplanung ausgeschieden. Die vorgängig vorhandenen Gefahrenzonen wurden aufgehoben und durch neue ersetzt. Gemäss den heute geltenden Richtlinien werden Gefahrenzonen nur noch innerhalb der sogenannten Erfassungsbereiche im Detail ausgeschieden. Ausserhalb der Erfassungsbereiche werden die Gefahrenzonen nur nach Bedarf bezeichnet.

Im Bereich «Valdanna» wird die vorliegende Revision auf die Teilrevision der Inertstoffdeponie abgestimmt. Somit wird die alte Zügenstrasse nördlich der Kantonsstrasse nicht der Gefahrenzone 1 zugewiesen. Der Erfassungsbereich wird talseitig entlang der alten Zügenstrasse festgelegt.

Büdemji (Parsenn)

Die Gemeinde Davos verfügt über Gefahrenzonen gemäss den Richtlinien vom 6. Mai 1997. Am 15. August 2012 hat die Gefahrenkommission im Gebiet Büdemji die Gefahrenzonen geringfügig angepasst.

Duchli

Am 15. August 2012 hat die Gefahrenkommission im Gebiet Duchli die Gefahrenzonen angepasst. Dies aufgrund der hohen Zuverlässigkeit der Lawinenverbauungen aus dem Jahre 1998 sowie aufgrund des neu errichteten Geschiebesammlers Duchli im Jahr 2011.

D. Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde dem kantonalen Amt für Raumentwicklung unterbreitet. Mit Bericht vom 11. Dezember 2014 äusserte sich das Amt für Raumentwicklung grundsätzlich positiv. Die im Bericht enthaltenen Anmerkungen führten zu Anpassungen der Vorlage, eine Anmerkung wird zu einem späteren Zeitpunkt behandelt. Die Anmerkungen im Detail können der Sitzungsunterlage des Grossen Landrates bzw. dem Vorprüfungsbericht entnommen werden (siehe Kapitel G).

E. Mitwirkung

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und eröffnet die Möglichkeit zur Mitwirkung. Während der Auflagezeit vom 6. Februar bis 9. März 2015 ging 1 Stellungnahme ein. Diese wurde behandelt und eine Anpassung in den Planungsgrundlagen vorgenommen.

F. Beratung im Grossen Landrat

Der Grosse Landrat unterstützt die Vorlage einstimmig. In der Beratung wurden keine Einwände oder kritischen Punkte geäussert.

G. Weitere Informationen

Ergänzende Informationen zu den Gefahrenzonen Wiesen, Büdemji und Duchli sowie zu der vorgesehenen Teilrevision der Ortsplanung können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrates, dem Planungs- und Mitwirkungsbericht, dem Vorprüfungsbericht und insbesondere den farbigen und grossformatigen Plandarstellungen entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

H. Schlussbemerkungen

Die Gefahrenkommission hat die Gefahrenzonen der Gemeinde Davos in den Gebieten Wiesen, Büdemji und Duchli überarbeitet und angepasst. Dies hat zur Konsequenz, dass nachfolgend auch die Ortsplanung entsprechend angepasst werden muss. Diese Arbeiten wurden erledigt, dem Vorprüfungs- und Mitwirkungsverfahren unterstellt, die Planungsgrundlagen entsprechend den Eingaben verbessert sowie vom Gemeindeparlament beraten und verabschiedet. Damit ist die Abstimmungsvorlage optimal aufbereitet für die Volksabstimmung.

I. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision der Ortsplanung betreffend Gefahrenzonen Wiesen, Büdemji und Duchli (Anpassung Zonenpläne), die vom Grossen Landrat mit 16 Ja- zu 0 Nein-Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.

2. Bikepark Färich (Teilrevision Ortsplanung)

A. Das Wichtigste in Kürze

Im Gebiet Färich werden seit dem Jahr 2011 von der Davos Destinations-Organisation (DDO) ein Bikepark sowie ein Seilpark mit angegliederter Infrastruktur betrieben. Aufgrund des Erfolgs des heutigen Bikeparks beabsichtigt DDO, die bestehende Anlage auszubauen. Das Baugesuch liegt bereits vor. Der Ausbau beinhaltet im Wesentlichen zusätzliche bauliche Elemente sowie eine flächenmässige Ausdehnung. Bei Abklärungen durch das kantonale Amt für Wald und Naturgefahren wurde im November 2014 festgestellt, dass die bisherige Nutzung und daher auch die vorgesehene Erweiterung zonenrechtlich nicht mehr mit der Waldhaltung zu vereinbaren sind. Die beabsichtigte Nutzung ist daher im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung inkl. Rodungsbewilligung anzupassen. Diese Anpassung ist der Grund für die vorliegende Abstimmungsvorlage zur Teilrevision der Ortsplanung im Bereich Bikepark Färich.

B. Ausgangslage

Im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung wurden im Jahr 2011 die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Bikepark Färich geschaffen. Folgende wesentliche Festlegungen wurden getroffen:

- Festlegung einer Zone für Sport- und Freizeitnutzungen im Zonenplan. Die Zone für Sport- und Freizeitnutzungen ist als überlagerte Zone definiert, wobei der heutige Bikepark innerhalb des Waldareals liegt.
- Ergänzung des Baugesetzes mit Bestimmungen zur Zone für Sport- und Freizeitnutzungen (Art. 88 bis).
- Rodung von Waldareal im Bereich des bestehenden Betriebsgebäudes im Umfang von 1175 m².

Die Teilrevision wurde mit Beschluss der Kantonsregierung am 20. September 2011 genehmigt.

Im Oktober 2014 hat die DDO das Gesuch für den Ausbau des Bikeparks bei der Gemeinde eingereicht. Das Projekt beinhaltet die Erstellung von zusätzlichen Strecken und Fahrhindernissen. Daraus resultieren einerseits eine zusätzliche Flächenbeanspruchung im nördlichen Bereich der Parzelle Nr. 968, andererseits eine Nutzungsintensivierung. Die Parzelle Nr. 967 auf der linken Seite des Flüelabachs (in Fliessrichtung gesehen), welche den Seilpark und die Feuerstelle umfasst, ist vom vorliegenden Projekt nicht tangiert.

Mit der Erweiterung des Bikeparks werden unter anderem folgende Ziele verfolgt:

- Ergänzung des touristischen Angebotes,
- Anbieten von Bike-Fahrtechnikkursen,
- attraktiveres Freizeitangebot für Familien, Gruppen und Einzelpersonen,
- Treffpunkt für Gäste und Einheimische.

Aufgrund der bestehenden Nutzung und auch durch die vorgesehene Erweiterung kann der heutige Wald im Bikepark-Areal keine genügende Waldfunktion mehr erfüllen. Die Fläche soll daher im Rahmen einer definitiven Rodung aus dem Waldareal entlassen werden. Die Rodungsfläche liegt vollständig innerhalb der Zone für Sport- und Freizeitnutzungen. Sie beträgt 2607 m². Gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung ist der Gewässerraum zu berücksichtigen. Gemäss kantonaler Praxis erfolgt die Umsetzung durch Festlegung einer Gewässerraumzone. Auf die Rodung des Gewässerraums wird verzichtet, da ohnehin nur eine extensive Nutzung des Gewässerraums zulässig ist. Als Ersatz für die Rodung im Bikepark-Areal (Waldtyp Preiselbeer-Fichtenwald) sowie für die Beanspruchung der schützenswerten Waldgesellschaft sind Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Gebiet Drusatscha vorgesehen.

C. Anpassung der zonenrechtlichen Grundlagen

Zone für Sport- und Freizeitnutzungen

Die bisher als überlagerte Zone festgelegte Zone für Sport- und Freizeitnutzungen soll neu im Bereich des Bikeparks als Grundnutzungszone festgelegt werden. Die bestehenden Betriebsgebäude sowie der angrenzende Parkplatz werden im Sinne einer Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse ebenfalls dieser Grundnutzungszone zugewiesen (bisher: Übriges Gemeindegebiet). Im Bereich des Seilparks verbleibt unverändert die bisherige überlagerte Zone. Die Unterscheidung der Zone für Sport- und Freizeitnutzungen in Grundnutzung und überlagerte Nutzung erlaubt eine Differenzierung der Nutzungen ausserhalb des Waldareals (Bikepark, Betriebsgebäude, Parkplatz) und innerhalb des Waldareals (Seilpark, Feuerstelle etc.).

Gewässerraumzone

Der vorgesehene Ausbau des Bikeparks mit baulichen Elementen und Terrainveränderungen ist innerhalb des Gewässerraumes nicht zulässig. Auf der rechten Seite des Flüelabachs (in Fliessrichtung gesehen) befinden sich zudem das bestehende Betriebsgebäude und die Parkierungsflächen unmittelbar angrenzend an das Gewässer. Aufgrund dieser Ausgangslage wird der Gewässerraum nutzungsbedingt verschoben. Die Verschiebung berücksichtigt den minimalen Gewässerabstand von 5 m sowie die Gefahrensituation. Der Gewässerraum wird als überlagerte Gewässerraumzone festgelegt.

Teilrevision des kommunalen Baugesetzes

Der Artikel 88^{bis} zur Zone für Sport- und Freizeitnutzungen wird mit Bestimmungen betreffend Walderhaltung bei der Anwendung als überlagerte Zone ergänzt. Zur Gewährleistung eines dauerhaften Waldbestandes ist eine Verjüngung der Bestockung erforderlich (Regeneration). Eine fachgerechte Anpflanzung von Jungbäumen mit geeigneten Schutzmassnahmen für den Jungwuchs ist dabei unerlässlich. Wo Sport- und Freizeitnutzungen innerhalb des Waldareals stattfinden, wird der Waldeigentümer verpflichtet, eine Teilfläche für die Verjüngung des Waldareals zur Verfügung zu stellen.

D. Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde am 20. Januar 2015 dem kantonalen Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 21. April 2015 äusserte sich die Amtsstelle grundsätzlich positiv zur vorgesehenen Teilrevision.

E. Mitwirkung

Die Mitwirkungsaufgabe fand vom 3. Juli bis 3. August 2015 statt. Die Umweltorganisationen Pro Natura und WWF haben das Mitwirkungsverfahren benutzt. Ihre Anliegen wurden grösstenteils berücksichtigt.

F. Beratung im Grossen Landrat

Der Grosse Landrat unterstützt die Vorlage einstimmig. In der Beratung wurden keine Einwände oder kritischen Punkte geäussert.

G. Weitere Informationen

Ergänzende Informationen zum Bikepark Färich sowie zu der vorgesehenen Teilrevision der Ortsplanung können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrates, dem Planungs- und Mitwirkungsbericht, dem Vorprüfungsbericht, dem Rodungsgesuch und der Plandarstellung entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

H. Schlussbemerkungen

Die Erweiterung des Bikeparks und dessen intensivere Nutzung führen dazu, dass die Zone für Sport- und Freizeitnutzungen als Grundnutzung für den

Bikepark festgelegt werden soll. Damit wird der Bikepark aus dem Waldareal entlassen. Der angrenzende Seilpark ist davon nicht betroffen und verbleibt im Waldareal. Dort hat die Zone für Sport- und Freizeitnutzungen die Funktion einer überlagerten Zone. Der Baugesetz-Artikel zur Zone für Sport- und Freizeitnutzungen wird mit einer Bestimmung ergänzt, die bei Anwendung als überlagerte Zone die Walderhaltung stärkt. Die Interessenabwägung bei der Gestaltung der Abstimmungsvorlage und die Umsetzung von Vorprüfung und Mitwirkung wurden umsichtig vorgenommen. Kleiner und Grosser Landrat beurteilen die Vorlage als folgerichtig und ausgewogen.

I. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision der Ortsplanung betreffend Bikepark Färich (Anpassung Zonenplan und Baugesetz), die vom Grossen Landrat mit 16 Ja- zu 0 Nein-Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.

3. Rechtsgrundlage für die bestehende Konzessionsabgabe der Elektrizitätswerk Davos AG

A. Das Wichtigste in Kürze

Die EWD Elektrizitätswerk Davos AG (EWD AG) führt auf Gemeindegebiet die Versorgung mit elektrischer Energie aus. Sie hat das Recht dazu von der Gemeinde erworben. Der Grosse Landrat bestätigte im Juni 2008, dass dieses Recht durch eine entsprechende Konzessionsabgabe, wie seit dem Jahr 2002 zwischen Kleinem Landrat und EWD AG vereinbart, zu entgelten ist. Im August 2012 hat das kantonale Amt für Energie und Verkehr die Bündner Gemeinden darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Konzessionsabgabe einer gesetzlichen Grundlage bedarf, und nicht etwa auf Verordnungsstufe oder auf vertraglicher Basis gelöst werden dürfe. Mit dieser Abstimmungsvorlage soll die Pendenz der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage behoben werden. An der Konzessionsabgabe wird materiell nichts verändert, insbesondere kommt es für die EWD-Kunden zu keinerlei Kosten- bzw. Preiserhöhungen aufgrund der Abstimmungsvorlage.

B. Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 26. November 2000 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Davos der Ausgliederung des Elektrizitätswerks aus der Gemeindeverwaltung und der Übertragung der Aktiven und Passiven auf eine neu zu gründende Aktiengesellschaft zugestimmt. Gemäss Art. 2 des Landschaftsbeschlusses über die Ausgliederung des EWD erteilt die Gemeinde einen Leistungsauftrag, allenfalls erweitert um eine Konzession für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens. Der Leistungsauftrag regelt im Grundsatz alle Leistungen im Zusammenhang mit der Beschaffung und Verteilung von Energie auf dem Gebiet der Gemeinde Davos.

Am 10. Juni 2008 beschloss der Grosse Landrat im Hinblick auf das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene eidgenössische Stromversorgungsgesetz die Einführung einer Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen

Grund und Bodens durch die EWD AG. Das Stromversorgungsgesetz lässt eine solche Konzessionsabgabe als Kostenfaktor für die Netznutzungskosten zu. Mit der Einführung der Konzessionsabgabe wurden die finanziellen Leistungen der EWD AG an die Gemeinde nicht erhöht, sondern lediglich unter einem neuen Titel erbracht. Für die EWD-Kunden zog die Konzessionsabgabe keine höheren Strompreise nach sich.

Die Konzessionsabgabe enthält einen fixen Bestandteil (monatlich Fr. 4.– pro Elektrozähler) und einen verbrauchsabhängigen Bestandteil (0,5 Rp. pro fakturierter KWh Energie). Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens wird von der EWD AG an die Konsumenten weitergegeben. Sie wird auf der Stromrechnung separat ausgewiesen.

C. Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage

Soweit für die Nutzung öffentlichen Grund und Bodens eine Konzession benötigt wird, handelt es sich bei der Konzessionsabgabe gemäss Lehre und Rechtsprechung um eine Kausalabgabe. Die wesentlichen Elemente einer Kausalabgabe – der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe sowie der Rahmen der Höhe der Abgabe – müssen gemäss Rechtsprechung in einem von der Legislative erlassenen Gesetz enthalten sein (und nicht bloss in einer Verordnung oder einem Vertrag). Der Grund für die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für Kausalabgaben besteht in der politischen Legitimation der Abgaben. Darauf hat das Amt für Energie und Verkehr Graubünden mit Schreiben vom 20. August 2012 die Bündner Gemeinden hingewiesen.

Um diese Pendenz zu bereinigen, soll der Landschaftsbeschluss über die Ausgliederung des EWD ergänzt werden. Die notwendige gesetzliche Anpassung ist nicht mit einer Erhöhung der Abgabe verbunden, sondern besteht einzig in der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage. Die Konzessionsabgabe bleibt inhaltlich unverändert. Auch andere Bündner Gemeinden, wie z.B. St. Moritz oder Celerina, haben eine Konzessionsabgabe mit einem fixen und einem verbrauchsabhängigen Teil.

D. Beratung im Grossen Landrat

Der Grosse Landrat unterstützt die Vorlage einstimmig. In der Beratung wurden keine Einwände oder kritischen Punkte geäussert.

E. Weitere Informationen

Ergänzende Informationen zur Konzessionsabgabe der EWD AG und der Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrates, dem oben erwähnten Bericht des kantonalen Amtes für Energie und Verkehr sowie dem Vertrag über die Elektrizitätsversorgung zwischen der Gemeinde und der EWD AG entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

F. Schlussbemerkungen

Im Elektrizitätswesen ist mit der Ausgliederung des Davoser Elektrizitätswerks aus der Gemeindeverwaltung und der nationalen Strommarktöffnung seit einigen Jahren vieles in Bewegung. Damit verbunden sind auch jeweils rechtliche Anpassungen. Auf eine solche Anpassung wies das kantonale Amt für Energie und Verkehr die Gemeinden hin, Konzessionsabgaben im Bereich der Stromversorgung auf eine gesetzesbasierte Grundlage zu stellen. Dies betrifft auch die Konzessionsabgabe der EWD AG. Die Abstimmungsvorlage schafft diese gesetzliche Grundlage. Inhaltlich bleibt die Konzessionsabgabe unberührt. Kleiner Landrat und Grosser Landrat arbeiten damit eine notwendige Pendeuz ab, die auch andere Gemeinden bereits vollzogen haben bzw. noch vollziehen werden.

G. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Rechtsgrundlage für die bestehende Konzessionsabgabe der EWD AG, die vom Grossen Landrat mit 16 Ja- zu 0 Nein-Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.

4. Voranschlag 2016 der Gemeinde Davos

A. Einleitung

Die Genehmigung des jährlichen Voranschlags und die Festsetzung des Steuerfusses liegen gemäss Art. 12 lit. c) der Landschaftsverfassung in der Zuständigkeit der Urnengemeinde. Dementsprechend unterbreitet Ihnen der Kleine Landrat hiermit namens und im Auftrag des Grossen Landrates zur Genehmigung den Voranschlag 2016, dem ein unveränderter **Steuerfuss von 103 %** der einfachen Kantonssteuer zugrunde liegt.

Der Voranschlag 2016 beinhaltet einen Ertragsüberschuss von 195 200 Franken und Nettoinvestitionen von rund 18,657 Mio. Franken bei einem Selbstfinanzierungsgrad von 99,9 %. Insgesamt können in der Laufenden Rechnung total 7 Mio. Franken an Zusatzabschreibungen und Vorfinanzierungen zu Lasten des allgemeinen Haushalts verbucht werden. Das bereinigte Ergebnis der Laufenden Rechnung und auch der Cash Flow sind entsprechend höher, wodurch zusätzliche Investitionen aus eigener Kraft finanziert werden können. Zum Vergleich: Die Gemeinden Klosters-Serneus und Vaz/Obervaz (Lenzerheide) weisen in ihren Jahresrechnungen 2014 Zusatzabschreibungen von 5,9 bzw. 9,4 Mio. Franken aus.

Die Bruttoinvestitionen nehmen gegenüber dem Voranschlag 2015 um 2,4 Mio. Franken zu. Dieser Anstieg ist insbesondere auf den Hochbau zurückzuführen, siehe Abschnitt 2. Angesichts des sehr grossen Investitionsvolumens ist der ausgewiesene Selbstfinanzierungsgrad – trotz höher budgetierten Steuereinnahmen – nur möglich, wenn Liegenschaftenverkäufe realisiert werden können. Im Budget 2016 sind zwei Liegenschaftenverkäufe enthalten.

Für diese zwei Liegenschaftenverkäufe sind zwingend separate Vorlagen auszuarbeiten, die ab 1,5 Mio. Franken dem fakultativen Referendum unterliegen oder ab 2 Mio. Franken zwingend dem Stimmvolk vorzulegen sind. Auch der im Budget 2016 enthaltene Neubau des Langlauf-Infrastrukturgebäudes inkl. Kindergarten Herti wird voraussichtlich 2 Mio. Franken netto übersteigen und somit einzeln vom Stimmvolk zu genehmigen sein.

B. Das Budget im Überblick

1. Laufende Rechnung

	Budget 2016	Budget 2015	Rechnung 2014	Rechnung 2010
Aufwand				
Finanzwirksamer Aufwand	76 224 600	74 443 000	71 687 144	77 417 804
Erstmalige Abgrenzungen / touristische Zusatzbeiträge	0	0	3 741 609	0
Ordentliche Abschreibungen / Wertberichtigungen	11 734 000	9 783 300	13 448 353	11 199 186
Zusatzabschreibungen	10 726 500	6 700 000	19 173 042	0
zu Lasten Spezialfinanzierungen	6 726 500	0	13 273 042	
zu Lasten allgemeiner Haushalt	4 000 000	6 700 000	5 900 000	
Einlagen in Spezialfinanzierungen	10 414 500	6 848 400	9 789 957	3 693 826
wovon allgemeine Vorfinanzierungen	3 000 000	0	6 000 000	0
wovon Zweckbindungen des Gewinns aus Liegenschaftenverkäufen	4 800 000	2 930 000	0	0
Interne Verrechnungen	6 210 000	6 403 400	6 443 205	6 203 358
Gesamtaufwand	115 309 600	104 178 100	124 283 310	98 514 174
ohne allg. Zusatzabschreibungen, allg. Vorfinanzierungen und ohne Zweckbindung des Gewinns aus Liegenschaftenverkäufen	103 509 600	94 548 100	112 383 310	
Ertrag				
Finanzwirksamer Ertrag	95 472 300	92 778 900	102 124 966	85 311 440
Erstmalige Abgrenzungen	0	0	233 600	
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	9 022 500	2 209 700	15 635 577	3 534 485
ohne Zusatzabschreibungen	2 296 000	2 209 700	2 362 535	3 534 485
Buchgewinne aus Liegenschaftenverkäufen	4 800 000	2 930 000	0	2 629 999
Interne Verrechnungen	6 210 000	6 403 400	6 443 205	6 203 358
Gesamtertrag	115 504 800	104 322 000	124 437 348	97 679 282
ohne Gewinn aus Liegenschaftenverkäufen	110 704 800	101 392 000	124 437 348	95 049 283

Ertragsüberschuss	195 200	143 900	154 038
bereinigtes Ergebnis inkl. allg. Zusatzabschreibungen und inkl. allg. Vorfinanzierungen	7 195 200	6 843 900	12 054 038
Aufwandüberschuss			834 892
bereinigtes Ergebnis (ohne Gewinn aus Verkauf Bündahof und Haus Notar Engi)			3 464 891

Der Voranschlag 2016 rechnet bei einem Gesamtaufwand in der Laufenden Rechnung von rund 115,31 Mio. Franken und Erträgen von 115,50 Mio. Franken mit einem Ertragsüberschuss von 195 200 Franken. Aufgrund der grossen Zusatzabschreibungen und Vorfinanzierungen steigt das bereinigte Ergebnis von rund 6,8 Mio. Franken gemäss Budget 2015 auf **rund 7,2 Mio. Franken** an. Solch hohe Ergebnisse in der Laufenden Rechnung sind erforderlich, damit die notwendigen Nettoinvestitionen aus eigener Kraft finanziert werden können.

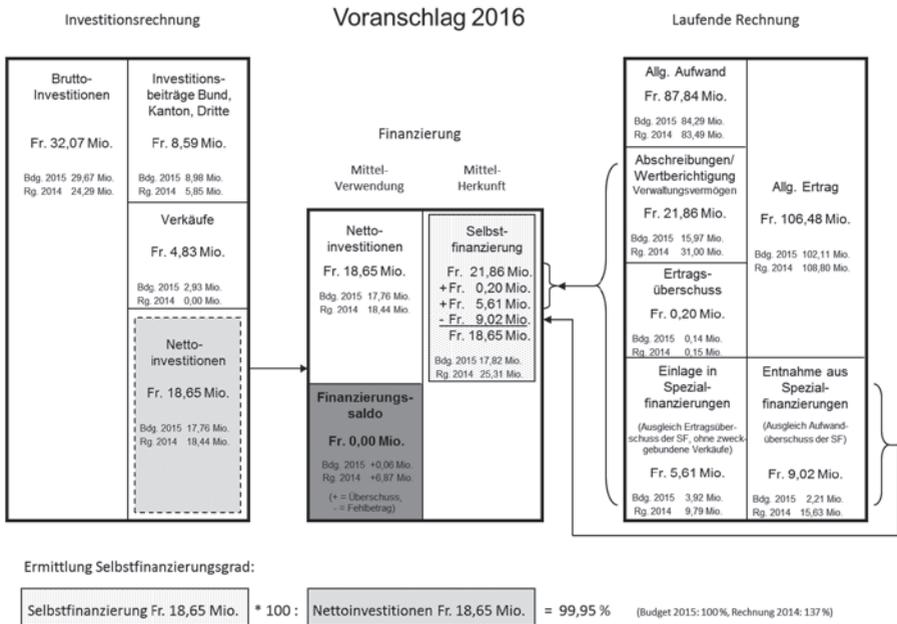
Der Gesamtaufwand steigt gegenüber dem Budget 2015 um rund 11,1 Mio. Franken markant an. Nebst höheren ordentlichen und zusätzlichen Abschreibungen sowie der Bildung von Vorfinanzierungen ist dies vor allem auf den finanzwirksamen Aufwand zurückzuführen. Dieser nimmt um insgesamt 1,78 Mio. Franken zu. Dieser Anstieg entsteht insbesondere wegen der Erhöhung des Gemeindebeitrags für die Tourismusförderung (+0,5 Mio. Franken), erstmalig wegen der Talentschule (vor Abzug der Erträge 0,54 Mio. Franken, nicht enthalten im Budget 2015), einmalig 0,38 Mio. Franken wegen der Anpassung an das Schuljahr gemäss neuem kantonalen Schulgesetz und wegen des baulichen Unterhalts (+0,55 Mio. Franken) sowie wegen des Ressourcenausgleichs erstmals ab 2016 aufgrund der Revision des innerkantonalen Finanzausgleichs (+1,14 Mio. Franken). Wegen der mit letzterem verbundenen Aufgabenentflechtung entsteht im Gegenzug Minderaufwand im Umfang von rund 1,5 Mio. Franken, da bisherige Gemeindebeiträge vom Kanton übernommen werden (vor allem Berufsbildung und Belagsarbeiten bei Kantonsstrassen im Gemeindegebiet).

2. Investitionsrechnung

	Budget 2016	Budget 2015	Rechnung 2014	Rechnung 2010	
Ausgaben	Grundstücke	0	0	1 324 300	145 273
	Tiefbauten	13 237 200	15 895 300	8 569 786	4 753 131
	Hochbauten	15 093 000	8 527 000	11 205 936	23 583 228
	Waldungen	945 000	947 000	814 117	427 482
	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	1 355 000	2 280 000	2 327 040	987 783
	Übriges (Loipenausbau)	1 445 000	2 025 000	47 129	11 715
	Bruttoinvestitionen	32 075 200	29 674 300	24 288 308	29 908 612
Einnahmen	Abgang von Sachgütern	-4 830 000	-2 930 000	0	-2 630 000
	Anschlussgebühren	-1 500 000	-1 750 000	-2 745 927	-2 582 684
	Beiträge Bund	-1 057 500	-1 661 500	-483 803	-227 207
	Beiträge Kanton	-2 840 500	-4 218 900	-1 963 688	-5 027 923
	Übrige Beiträge	-3 190 000	-1 348 000	-650 766	-599 573
	Nettoinvestitionen	18 657 200	17 765 900	18 444 125	18 841 225

In der Investitionsrechnung 2016 wird mit Bruttoausgaben von rund 32,08 Mio. Franken und Einnahmen von 13,42 Mio. Franken (Budget 2015: 11,91 Mio. Franken) gerechnet. Demzufolge belaufen sich die Nettoinvestitionen 2016 auf insgesamt 18,66 Mio. Franken, was rund 0,9 Mio. Franken über dem Budget 2015 liegt. Der Anstieg der Nettoinvestitionen fällt relativ bescheiden aus, weil im Budget 2016 zwei Liegenschaftenverkäufe enthalten sind anstelle eines Verkaufs im Budget 2015. Die deutliche Erhöhung der Bruttoinvestitionen betrifft insbesondere den geplanten Neubau des Langlauf-Infrastrukturgebäudes (3,55 Mio. Franken, inkl. Ersatz und Integration des Kindergartens Herti), die erste Etappe der Sanierung der Mehrfamilienhäuser Riedstrasse 14–16 (2,75 Mio. Franken) sowie die Sanierung des Hallenbaddachs (2,4 Mio. Franken). Vor allem wegen dieser Projekte und des Abbaus des Investitionsstaus im Tiefbau sind die für 2016 budgetierten Bruttoinvestitionen gar um rund 2 Mio. Franken höher als in den Jahren 2009 und 2010 während der Erweiterung des Kongresszentrums. Auf die Zusammensetzung der Nettoinvestitionen 2016 wird im Abschnitt D. «Investitionsrechnung» eingegangen.

3. Finanzierung



Diese Grafik zeigt auf, dass sowohl die Laufende Rechnung via Selbstfinanzierung als auch die Investitionsrechnung die Finanzierung und die Schuldenentwicklung beeinflussen. Je grösser der Überschuss von laufenden Einnahmen (Finanzertrag) im Vergleich zu den Ausgaben (Finanzaufwand zzgl. Abschreibungen/Wertberichtigungen Finanzvermögen) ist, desto höher ist die Selbstfinanzierung bzw. der Cash Flow, und desto mehr Nettoinvestitionen können ohne Schuldenanstieg (Finanzierungsfehlbetrag) getätigt werden.

Aufgrund der budgetierten Ein- und Ausgaben in der Laufenden Rechnung und der sich daraus ergebenden Selbstfinanzierung können die geplanten Nettoinvestitionen beinahe vollständig aus eigener Kraft finanziert werden. Im Budget 2016 ergibt sich praktisch kein Finanzierungsfehlbetrag (nur gerade 9500 Franken). Dies allerdings nur, wenn die zwei für 2016 budgetierten Liegenschaftsverkäufe realisiert werden können. Das vorliegende

Budget und auch die Finanzplanung bis 2020 zeigen, dass Liegenschaftsverkäufe nach wie vor benötigt werden, damit die anstehenden Investitionen aus eigener Kraft getätigt werden können.

Wenn diese Verkäufe nicht oder nur teilweise möglich sind, so wird in der Rechnung 2016 ein deutlich schlechterer Selbstfinanzierungsgrad resultieren, ausser für 2016 geplante Investitionen müssten verschoben werden oder die Steuererträge fallen sehr viel besser aus als budgetiert. In jedem Fall werden die Schulden nicht ansteigen, da in den Jahren 2013 bis 2015 Liquiditätsreserven gebildet wurden. Diese sind aber für die grossen Investitionen vorgesehen, die spätestens ab 2018 zu tätigen sind (insbesondere Eisstadion und Parkhaus Arkaden). Wenn ein Teil dieser Liquiditätsreserven bereits im Jahr 2016 verwendet werden müsste, so steht für die grossen Investitionen weniger zur Verfügung.

C. Laufende Rechnung

1. Nach Sachgruppen

(Artengliederung: Total über alle Aufgabenbereiche aller Departemente)

Die folgende Übersicht zeigt die einzelnen Aufwand- und Ertragsarten im Vergleich zu den Rechnungen der vergangenen Jahre sowie gegenüber dem Budget 2015. Um die Tabellen übersichtlich darzustellen, wird auf die Rechnungen 2011 bis 2013 verzichtet. Stattdessen wird die Rechnung 2010 abgebildet, um die Situation vor dem Verzichtsprogramm aufzuzeigen. Deutlich zu erkennen ist der markante Einfluss des Verzichtsprogramms und der Hebel-1-Massnahmen des Finanzierungspakets 2013, insbesondere wenn man den Personalaufwand und die eigenen Beiträge gemäss Rechnung 2010 den Budgets 2015 und 2016 gegenüberstellt. Im Vergleich zum Budget 2015 ist aber bei 5 von 8 bestehenden Hauptaufwandarten eine Steigerung zu verzeichnen, vor allem in den vier Bereichen Personalaufwand, Sachaufwand, Abschreibungen und Einlagen in Spezialfinanzierungen.

Aufwand Laufende Rechnung	Rechnung 2010	Rechnung 2014	Budget 2015	Budget 2016	Abweichung 2015/2016
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	+/- in %
Personalaufwand	32 880 382	31 043 847	30 000 200	30 884 600	+2,9%
Sachaufwand	22 184 061	21 110 260	23 646 100	24 176 000	+2,2%
Passivzinsen	3 634 759	2 970 378	2 891 300	2 546 400	-11,9%
Abschreibungen	11 199 186	32 621 395	16 483 300	22 460 500	+36,3%
Anteile/Beiträge (Finanzausgleich)	0	0	0	1 194 500	+100,0%
Entschädigungen	103 591	104 446	215 000	230 000	+7,0%
Eigene Beiträge	18 615 012	20 199 821	17 690 400	17 193 100	-2,8%
Einlagen in Spezialfinanzierungen	3 693 826	9 789 957	6 848 400	10 414 500	+52,1%
Interne Verrechnungen	6 203 358	6 443 205	6 403 400	6 210 000	-3,0 %
Total Aufwand	98 514 174	124 283 310	104 178 100	115 309 600	+10,7%

Ertrag Laufende Rechnung	Rechnung 2010	Rechnung 2014	Budget 2015	Budget 2016	Abweichung 2015/2016
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	+/- in %
Steuern	46 845 146	60 532 101	52 060 000	54 860 000	+5,4%
Regalien und Konzessionen	1 847 783	2 871 687	2 822 500	2 706 500	-4,1%
Vermögenserträge	9 141 186	6 965 674	9 605 800	11 168 800	+16,3%
Entgelte	21 302 850	22 438 357	21 842 100	21 122 300	-3,3%
Anteile/Beiträge (Finanzausgleich)	0	0	0	1 917 000	+100,0%
Rückerstattungen	994 434	964 751	879 000	929 300	+5,7%
Beiträge für eigene Rechnung	7 810 040	8 585 997	8 499 500	7 568 400	-10,9%
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	3 534 485	15 635 577	2 209 700	9 022 500	+308,3%
Interne Verrechnungen	6 203 358	6 443 205	6 403 400	6 210 000	-3,0%
Total Ertrag	97 679 282	124 437 348	104 322 000	115 504 800	+10,7%
Ertragsüberschuss	-834 892	154 038	143 900	195 200	+35,6%

Der Anstieg des **Personalaufwands** um rund 885 000 Franken betrifft vor allem die Besoldungen der Lehrkräfte (+739 100 Franken). Hierfür sind insbesondere zwei Gründe ausschlaggebend. Einerseits erfolgt die Anpassung des Schuljahres an das neue kantonale Schulgesetz. Neu dauert das Schuljahr von August bis Juli, während es früher von September bis August ging. Im Jahr 2016 wird die Besoldung von allen Lehrkräften umgestellt auf das neue Schuljahr, was mit einem einmaligen Anstieg von rund 376 000 Franken verbunden ist. Auch in anderen Gemeinden ist diese Umstellung Teil des Budgets 2016. Die Gemeinde Domat/Ems hat beispielsweise hierfür über 0,4 Mio. Franken vorgesehen. Andererseits führt die neue Talentschule zu einem höheren Besoldungsaufwand, weil die Talentschule im Budget 2015 noch nicht enthalten war. Für die Lehrkräfte inkl. Koordinator sind im Budget 2016 rund 382 000 Franken berücksichtigt. Für Verwaltung und Betriebe wird im Budget 2016 ebenfalls mit einem höheren Besoldungsaufwand gerechnet (+42 300 Franken). Insbesondere im Grundbuchamt ist mit einem Lohnanstieg zu rechnen. Der **Sachaufwand** steigt vor allem wegen dem baulichen Unterhalt an, wo es zu Nachholeffekten kommt (Durchführung von zurückgestellten Unterhaltsarbeiten). Die **Abschreibungen** erhöhen sich im Budget 2016 insbesondere wegen den Zusatzabschreibungen von rund 6,7 Mio. in den Bereichen Bäche, Lawinen und Forst. Die **Einlagen in Spezialfinanzierungen** nehmen deutlich zu wegen der Bildung von Vorfinanzierungen von 3 Mio. Franken im Budget 2016, was im Budget 2015 nicht enthalten war. Die Vorfinanzierungen 2016 beinhalten je 1 Mio. Franken für das Gesamtprojekt Eisstadion sowie für die energetische Sanierung der Schulhäuser und des Kongresszentrum-Altbaus. Die Abweichungen bei den **Passivzinsen** und **Steuern** werden im nächsten Abschnitt Netto-Ergebnisse nach Funktionen beschrieben, und zwar beim Bereich Finanzen und Steuern. Zusätzliche Angaben bezüglich Veränderungen der einzelnen Aufwand- und Ertragsarten gegenüber dem Budget 2015 sind in der Beilage zum Antrag an den Grossen Landrat enthalten, siehe Abschnitt E. «Weitere Informationen».

2. Netto-Ergebnisse nach Funktionen

(Ertrag ./. Aufwand pro Aufgabenbereich)

Laufende Rechnung	Rechnung 2010	Rechnung 2014	Budget 2015	Budget 2016	Abweichung 2015/2016
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	+/- in %
0 Allgemeine Verwaltung	-4 966 809	-3 899 927	-4 338 900	-4 297 600	-0,9%
1 Öffentliche Sicherheit	-2 015 233	-1 498 867	-1 777 800	-1 902 600	+7,0%
2 Bildung	-15 176 306	-14 545 751	-14 190 500	-14 834 100	+4,5%
3 Kultur und Freizeit	-4 485 166	-4 652 007	-3 922 800	-3 734 200	-4,8%
4 Gesundheit	-3 209 023	-2 157 593	-2 208 200	-2 326 200	+5,3%
5 Soziale Wohlfahrt	-2 718 113	-2 641 968	-3 234 300	-4 185 500	+29,4%
6 Verkehr	-6 118 273	-5 348 971	-5 704 800	-5 347 300	-6,3%
7 Umwelt und Raumordnung	-520 210	-170 230	-455 900	-510 900	+12,1%
8 Volkswirtschaft	-4 275 628	-5 639 546	-4 401 000	-4 470 600	+1,6%
9 Finanzen und Steuern	42 649 869	40 708 898	40 378 100	41 804 200	+3,5%
Ertragsüberschuss	-834 892	154 038	143 900	195 200	+35,6%

Deutlich zu erkennen ist in fast allen Aufgabenbereichen der markante Einfluss des Verzichtsprogramms, wenn man die Rechnung 2010 der Rechnung 2014 gegenüberstellt, zumal die Rechnung 2014 erstmalig erfasste Abgrenzungen und touristische Zusatzbeiträge im Umfang von netto 3,5 Mio. Franken enthielt. Im Vergleich zum Budget 2015 steigt der Nettoaufwand im Budget 2016 in 5 von 9 Bereichen mit einem Aufwandüberschuss (Aufgabenbereiche 0 bis 8) um mehr als 3 % an. Davon fallen insbesondere zwei Bereiche ins Gewicht: einerseits die Bildung mit einem höheren Nettoaufwand von 0,64 Mio. Franken, andererseits die soziale Wohlfahrt mit einem Anstieg von 0,95 Mio. Franken.

Der Nettoaufwand bei der **Allgemeine Verwaltung** nimmt im Vergleich zum Budget 2015 um 41 300 Franken ab. Diese Reduktion entsteht vor allem durch Minderaufwand bei der Bauverwaltung (-135 700 Franken), und zwar insbesondere wegen tieferen Lohnkosten infolge Umstrukturierung/Pensionierung sowie wegen einer Anpassung des Ertrags aus Baubewilligungsgebühren an das Rechnungsjahr 2014 und an die Entwicklung im laufenden Jahr.

Im Bereich **öffentliche Sicherheit** erhöht sich der Nettoaufwand um 124 800 Franken, was mehrheitlich auf das Grundbuchamt zurückzuführen ist. Der Grund hierfür liegt im höheren Lohnaufwand vor allem wegen einer zusätzlichen Sachbearbeiterstelle und wegen Mehrkosten im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Leitung. Beides ist notwendig, um die anfallenden Geschäfte speditiv verarbeiten zu können.

Der Nettoaufwand für die **Bildung** nimmt um 643 600 Franken zu. Dieser Bereich ist sehr stark vom neuen kantonalen Finanzausgleich beeinflusst. Als Folge davon reduzieren sich die Kantonsbeiträge im Bereich Volksschule um rund 685 000 Franken, ohne dass die Volksschule Davos einen Einfluss darauf nehmen kann. Aus demselben Grund sind für die Finanzierung des Untergymnasiums neu Gemeindebeiträge von rund 0,6 Mio. Franken zu leisten. Auf der anderen Seite fällt der Gemeindebeitrag für die Berufsbildung weg, da dieser Bereich neu vollständig vom Kanton finanziert wird (-1,62 Mio. gegenüber Budget 2015). Abgesehen vom neuen Finanzausgleich ergeben sich vier grössere Änderungen. Erstens wird wegen der neuen Talentschule mit einem zusätzlichen Nettoaufwand von total 283 000 Franken gerechnet. Zweitens entsteht durch die Anpassung des Schuljahres gemäss neuem kantonalen Schulgesetz ein einmaliger Aufwand von 376 000 Franken (siehe obenstehende Ausführungen zum Personalaufwand). Drittens wird ein höherer Liegenschaftenaufwand budgetiert (+185 000 Franken), zum Beispiel für die Feuerterre des Oberstufenschulhauses. Und viertens erhöht sich der Aufwand für die Schulleitung, insbesondere weil der Grosse Landrat an der Sitzung vom 29. Oktober 2015 der Erhöhung der Schulleiterpensen zugestimmt hat.

Die Reduktion des Nettoaufwands im Bereich **Kultur und Freizeit** um 188 600 Franken ist vor allem auf das Wellness- und Erlebnisbad Eau-là-là zurückzuführen. Einerseits ist gegenüber dem Budget 2015 mit tieferen Energieaufwendungen zu rechnen. Andererseits ist aufgrund eines Vergleichs mit anderen Bündner Bädern eine geringfügige Preisanpassung geplant.

Im Bereich **Gesundheit** wird mit einem Mehraufwand von 118 000 Franken gerechnet, einerseits wegen steigenden Beiträgen an das Spital Davos, andererseits wegen höheren Beiträgen an das Pflegeheim des Spitals Davos

und an auswärtige Pflegeheime. Die höheren Pflegebeiträge sind vor allem zurückzuführen auf einen höheren Gemeindeanteil als Folge von kantonalen Entscheiden. Die Tarife 2015 führen zu einem Anstieg des Gemeindebeitrags um mindestens 30 %.

Im Bereich **Soziale Wohlfahrt** ist der grösste Aufwandanstieg zu verzeichnen. Dies ist grossmehrheitlich auf drei Gründe zurückzuführen. Erstens steigen die Beiträge an das Alterszentrum Guggerbach deutlich an (+195 000 Franken), dies insbesondere wegen den zusätzlichen 36 Pflegebetten sowie wegen der beim Bereich Gesundheit bereits erwähnten Erhöhung der Tarife durch den Kanton. Zweitens fällt der bisherige Kantonsbeitrag für die Führung des kommunalen Sozialdienstes wegen des revidierten kantonalen Finanzausgleichs weg (gegenüber Budget 2015 -300 000 Franken). Drittens steigen die Nettoszahungen des Sozialdienstes für Unterstützungsleistungen basierend auf dem jetzigen Kenntnisstand um rund 0,5 Mio. Franken im Vergleich zum Budget 2015 an. Dies ist vor allem bedingt durch höhere Zahlungen für Flüchtlinge, für Bürger und Einwohner in Anstalten sowie für Ausländer in der Gemeinde.

Im Bereich **Verkehr** nimmt der Nettoaufwand voraussichtlich um 357 500 Franken ab. Dies ist hauptsächlich auf den revidierten kantonalen Finanzausgleich zurückzuführen, weil die Gemeinde ab 2016 keine Beiträge mehr für die Belagsarbeiten des Kantons innerorts leisten muss.

Im Bereich **Umwelt und Raumordnung** fällt der Nettoaufwand gegenüber dem Vorjahresbudget um 55 000 Franken höher aus. Dies betrifft vor allem den Zusatzaufwand von 75 000 Franken, mit welchem wegen der Neunutzung der Liegenschaft Schlachthof gerechnet wird.

Im Bereich **Volkswirtschaft** ist gegenüber dem Budget 2015 ein Anstieg des Nettoaufwands um 69 600 Franken geplant. Für die kommunale Werbung ist ein um 0,3 Mio. Franken höherer Beitrag als im Budget 2015 vorgesehen. Dieser Anstieg ist auf den jährlichen Gemeindebeitrag für die Tourismusförderung zurückzuführen, der um 0,5 Mio. Franken erhöht werden soll, was vom Grossen Landrat am 29. Oktober 2015 gutgeheissen wurde. Im Gegenzug sind im Budget 2016 keine Beiträge für diverse Anlässe vorgesehen

(Budget 2015: 0,2 Mio. für das 150 Jahre Wintersport-Jubiläum). Zudem bringt die Neuregelung der Finanzierung des Forschungsinstituts WRC/PMOD bis 2019 mit sich, dass der jährliche Gemeindebeitrag um rund 62 000 Franken höher ausfällt. Auch Bund und Kanton erhöhen ihre Beiträge. Diese Mehraufwände bei der kommunalen Werbung und der Wirtschaftsförderung werden weitgehend kompensiert durch einen voraussichtlich tieferen Betriebsbeitrag für das Kongresszentrum, da der Nettoertrag des Restaurants Extrablatt wegen des Küchenumbaus sehr vorsichtig für 2015 budgetiert wurde.

Die grösste Veränderung gegenüber dem Budget 2015 betrifft den Bereich **Finanzen und Steuern** (+1 426 100 Franken). Dieser Anstieg beruht grossmehrerheitlich auf den Steuern (netto +3 Mio. Franken oder +6 % gegenüber dem Budget 2015, aber -8 % gegenüber der Rechnung 2014). Der wichtigste Grund für den Anstieg im Vergleich zum Budget 2015 liegt in den provisorischen Einkommens- und Vermögenssteuern des aktuellen Jahres. Diese steigen gegenüber dem Budget 2015 um 3 Mio. Franken an. Zum Zeitpunkt der Budgetierung für 2015 im August 2014 lag der letzte, Mitte November 2014 durchgeführte Rechnungslauf noch gar nicht vor. Im Vorfeld dieses Rechnungslaufs hat der Kanton entschieden, die provisorischen Steuerrechnungen ab dem Jahr 2014 auf aktuellere Veranlagungsdaten als bisher abzustützen. Diese wesentliche Anpassung war der Gemeinde zum Zeitpunkt der Budgetierung für 2015 nicht bekannt. Somit muss bei der Budgetierung der provisorischen Einkommens- und Vermögenssteuern für 2016 nicht vom Budgetwert 2015 ausgegangen werden (29 Mio. Franken), sondern vom Wert gemäss Rechnung 2014 von rund 32 Mio. Franken. Im Gegenzug reduzieren sich die Nachträge betreffend Einkommens- und Vermögenssteuern aus früheren Jahren (Budget 2016: -1,5 Mio. Franken). Zudem verbessert sich die Gemeinderechnung durch den revidierten kantonalen Finanzausgleich. Die Gemeinde muss zwar im Jahr 2016 rund 1,2 Mio. Franken in den Ressourcenausgleich zu Gunsten von finanzschwächeren Gemeinden bezahlen, erhält aber auf der anderen Seite über 1,9 Mio. Franken aus dem Gebirgs- und Lastenausgleich.

Der Nettoertrag aus Liegenschaften im Finanzvermögen reduziert sich im Vergleich zum Budget 2015 um rund 0,8 Mio. Franken, vor allem wegen des

höheren baulichen Unterhalts (+0,3 Mio. Franken), Minderertrags beim Kongresshotel wegen rückläufigen Logiernächten (-0,2 Mio. Franken) sowie rund 0,2 Mio. Franken Planungskosten im Hinblick auf die zukünftige Nutzung von einzelnen Liegenschaften. Zudem steigen die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens um rund 1,6 Mio. Franken an. Dies ist hauptsächlich auf den bis 2015 geleisteten Investitionsbeitrag für die Erweiterung des Alterszentrums Guggerbach zurückzuführen, der analog der Rechnung 2014 zu 50 % vom Restbuchwert abgeschrieben wird.

D. Investitionsrechnung

Die im Abschnitt B.2 dieser Vorlage beschriebenen Bruttoinvestitionen abzüglich der Beiträge teilen sich netto wie folgt auf die einzelnen Aufgabebereiche auf:

Investitionsrechnung	Rechnung 2010	Rechnung 2014	Budget 2015	Budget 2016	Abweichung 2015/2016
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	+/- in %
0 Allgemeine Verwaltung	188 976	0	250 000	770 000	+208,0%
1 Öffentliche Sicherheit	0	179 630	280 000	0	-100,0%
2 Bildung	332 347	305 176	1 300 000	305 000	-76,5%
3 Kultur und Freizeit	767 472	4 409 732	1 382 300	6 861 200	+396,4%
4 Gesundheit	-1 080 388	0	0	0	0,0%
5 Soziale Wohlfahrt	0	1 920 000	1 920 000	0	-100,0%
6 Verkehr	966 494	2 281 298	4 210 000	3 875 000	-7,9%
7 Umwelt und Raumordnung	1 881 917	3 251 431	6 912 200	6 893 500	-0,3%
8 Volkswirtschaft	18 414 407	5 565 110	4 241 400	1 032 500	-75,7%
9 Finanzen und Steuern	-2 630 000	531 748	-2 730 000	-1 080 000	-60,4%
Nettoinvestitionen	18 841 225	18 444 125	17 765 900	18 657 200	+5,0%

Rund 74 % der für 2016 geplanten Nettoinvestitionen sind auf die zwei Bereiche Kultur und Freizeit sowie Umwelt und Raumordnung zurückzuführen.

Die im Vergleich zu den Vorjahren hohen Investitionen im Bereich **allgemeine Verwaltung** betreffen insbesondere das Projekt «Aufbau HRM2/Gemeindelösung» (450 000 Franken). Die neue Rechnungslegung HRM2 (har-

monisiertes Rechnungslegungsmodell 2) ist gemäss kantonaler Vorgabe von allen Bündner Gemeinden bis spätestens zum 1. Januar 2018 einzuführen. Die Gemeinde Davos wird per 1. Januar 2017 wechseln und muss dadurch schon das nächste Budget auf Basis des neuen HRM2-Kontenplans erstellen. Im Vorfeld der Einführung von HRM2 wird die bestehende, abteilungsübergreifende Gemeindelösung (Einwohnerkontrolle, Adressverwaltung, Gebührenfakturierung, Finanzbuchhaltungssoftware inkl. Debitoren und Kreditoren, Finanzplanung etc.) evaluiert und zusammen mit der Einführung von HRM2 auf einen aktuellen Stand gebracht oder gewechselt. Das derzeitige System ist seit 1999 im Einsatz und wurde zwar laufend unterhalten, aber nur punktuell ergänzt. Bevor wegen HRM2 sowieso zwingend tiefgreifende Änderungen im System vorzunehmen sind, ist es nach über 15 Jahren mit dem jetzigen System angebracht zu prüfen, ob die Anforderungen mittel- bis langfristig weiterhin mit der bestehenden Lösung erfüllt werden können oder ob zu einer anderen Lösung gewechselt werden soll. Klosters-Serneus setzt eine neue Gemeindelösung ab diesem Jahr ein, Vaz/Observaz (Lenzerheide) hat die Gemeindesoftware im Jahr 2013 gewechselt. Solch tiefgreifende EDV-Projekte sind immer auch Organisationsprojekte, welche mit sich bringen, sich mit der Organisation und den Abläufen abteilungsübergreifend auseinanderzusetzen und diese zu optimieren. Diese Arbeiten sind auch wertvoll im Hinblick auf das interne Kontrollsystem, welches nach der Einführung von HRM2 auszubauen ist. Zudem wird wie bei der Stadt Chur ein Reporting pro Departement eingeführt, dies im Sinne eines effektiven und effizienten Führungsinstruments für den Kleinen Landrat. Daneben sind je 75 000 Franken eingeplant, einerseits für den Umbau der bisherigen Telefonanschlüsse (analog und ISDN), die ab 2017 durch neue IP-Anschlüsse ersetzt werden müssen. Andererseits sind im Jahr 2016 Vorarbeiten vorgesehen betreffend der Erneuerung der EDV-Arbeitsplätze, welche in einem 5-Jahres-Zyklus in jährlichen Tranchen durchgeführt wird.

Bei der **Bildung** ist im Bereich Liegenschaften die Dachsanierung des Schulhauses Bünza eingeplant (230 000 Franken). Dieses Projekt war bereits im Investitionsstau enthalten, der mit dem Finanzierungspaket 2013 präsentiert wurde. Zusätzlich sind für das Jahr 2016, wie bei der allgemeinen Verwaltung, Vorarbeiten für den Ersatz der EDV-Arbeitsplätze budgetiert (75 000 Franken). Dieser Ersatz ist ebenfalls in jährlichen Tranchen vorgesehen.

Die sehr hohen Nettoausgaben im Bereich **Kultur und Freizeit** betreffen fünf Bereiche. Erstens beteiligt sich die Gemeinde wie bereits in den Jahren 2014 und 2015 mit einem Drittel an der Sanierung der Bikewege. Die Gemeindebeiträge in den Jahren 2015 bis 2017 belaufen sich inklusive Mehrwertsteuer auf rund 93 000 Franken jährlich. Zweitens sind für den Loipenausbau im Rahmen des NASAK/KASAK-Projekts netto 455 000 Franken geplant. Für die Jahre bis 2019 sind insgesamt Investitionen von 4,4 Mio. Franken vorgesehen, z.B. Erweiterung der Beschneigung der Flüelaloipe, Verbesserung und Vergrösserung im Bereich Snow Farming Flüelatal und Trasseeverbesserungen im Flüelatal und im Unterschnitt. Drittens ist das bestehende Langlauf-Zentrum zu erneuern und auszubauen, wofür der Bund indirekt ebenfalls Gelder spricht. Teil des Projekts ist der Ersatz und die Integration des bestehenden Kindergartens Herti sowie Einstellmöglichkeiten für Pistenbullys. Im Budget 2016 sind hierfür Nettoinvestitionen von rund 2,5 Mio. Franken vorgesehen, wobei der Kantonsbeitrag noch nicht definitiv feststeht. Wie in der Einleitung bereits erwähnt, wird dieses Projekt voraussichtlich netto 2 Mio. Franken übersteigen und somit separat vom Stimmvolk zu genehmigen sein. Dieser Budgetposten unterliegt also einem Vorbehalt. Viertens sind im Jahr 2016 für das Gesamtprojekt Eisstadion das Auslösen des Wettbewerbs sowie Projektierungsarbeiten vorgesehen. Ebenso ist eine Abstimmungsbotschaft auszuarbeiten. Hierfür sind im Budget 2016 – nach Abzug eines Beitrags von 0,4 Mio. Franken des Anlagefonds – 0,6 Mio. Franken vorgesehen. Mit der Realisierung dieser Grossinvestition ist gemäss Auflage der kantonalen Feuerpolizei spätestens im Jahr 2018 zu beginnen. Fünftens sind im Wellness- und Erlebnisbad 3,223 Mio. Franken vorgesehen. Davon beruhen rund 0,82 Mio. Franken auf dem Verpflichtungskredit für die Bad- und Haustechnik, welcher der Grosse Landrat und das Stimmvolk am 19. April 2012 sowie am 17. Juni 2012 für die laufende Sanierung bis 2016 gesprochen haben. Andererseits beinhaltet das Budget 2016 eine Ausgabe von 2,4 Mio. Franken betreffend Sanierung des Hallenbaddachs.

Im Bereich **Verkehr** sind wie jedes Jahr Strassensanierungen vorgesehen (total 3,1 Mio. Franken), zum Beispiel Mattastrasse (830 000 Franken), Dischmastrasse (320 000 Franken) oder die Sanierung der Kurve beim Seehofseeli (220 000 Franken). Zudem sind für die Bushaltestellen Monstein und Stilli

total 350 000 Franken geplant (Verschiebung von 2015 auf 2016). Nebst der Fortsetzung der Aufhebung von RhB-Bahnübergängen ist auch der Neubau eines Trottoirs bei der Clavadelerstrasse budgetiert. Beim Werkbetrieb ist der Ersatz zweier Transporter für je 150 000 Franken vorgesehen. Beim VBD ist ein Busersatz berücksichtigt (380 000 Franken).

Wie schon im Budget 2015 sind im Bereich **Umwelt / Raumordnung** insgesamt die grössten Nettoinvestitionen vorgesehen. Die für 2016 geplanten Nettoinvestitionen sind praktisch gleich hoch wie im Budget 2015, insbesondere wegen Sanierungsarbeiten bei Wasser- und Abwasserleitungen. Für diese zwei Bereiche sind nach Möglichkeit pro Jahr total rund 5,5 Mio. Franken Nettoinvestitionen vorgesehen. Ferner sind bei den Bachverbauungen im Jahr 2016 nebst dem Abschluss der Arbeiten beim Bildji- und beim Arelenbach Projektierungsarbeiten bezüglich Totalpbach berücksichtigt. Ebenso sind die Instandhaltung einer 100-jährigen Sperre beim Guggerbach im Chilcherbannwald sowie die Sanierung der Stützmauer betreffend Schneedeponie bei der Salezergalerie im Budget 2016 eingeplant.

Die Nettoinvestitionen betreffend **Volkswirtschaft** teilen sich auf zwei Bereiche auf. Einerseits sind beim Forst Nettoinvestitionen von rund 0,67 Mio. Franken vorgesehen. Bei den wichtigsten Projekten handelt es sich zum einen um den Waldweg Dürrwald, für den im Budget 2016 rund 0,37 Mio. Franken netto vorgesehen sind. Diese zu 58 % vom Kanton subventionierte Investition musste von 2015 auf 2016 verschoben werden. Zum anderen sind für den Schutzwald und für die Instandhaltung von Waldwegen netto rund 0,18 Mio. bzw. 72 000 Franken eingeplant. Andererseits beinhaltet der Bereich Kongresszentrum Nettoinvestitionen von 0,36 Mio. Franken. Hiervon sind 0,25 Mio. Franken vorgesehen für die Erneuerung der Audio- und Videotechnik im Altbau sowie den teilweisen Ersatz von Stühlen infolge verschiedener Kundenreklamationen.

Die Investitionen im Bereich **Finanzen und Steuern** betreffen einerseits die Sanierung der Liegenschaften Riedstrasse 14–16 (erste Tranche von 2,75 Mio. Franken im Jahr 2016). Die Sanierung der 1971 gebauten Liegenschaften mit 32 Wohnungen war bereits im Investitionsstau gemäss Finanzierungspaket 2013 enthalten. Zusätzlich ist bei der Liegenschaft Castelmont der Ersatz

der Heizung durch eine Wärmepumpe mit 0,6 Mio. Franken im Budget 2016 berücksichtigt.

Die EWD AG wird das Darlehen der Gemeinde in der Höhe von 2,5 Mio. Franken mit mindestens 1,5 Mio. Franken amortisieren. Dieses Darlehen hat die Gemeinde im Rahmen der Ausgliederung im Jahr 2001 gewährt. Ferner wird der im Budget 2015 geplante Liegenschaftenverkauf verschoben auf das Jahr 2016 (2,93 Mio. Franken). Da ein Liegenschaftenverkauf ab 2 Mio. Franken aufgrund der Verfassung zwingend vom Stimmvolk zu genehmigen ist, erfolgt die Budgetierung dieses Verkaufserlöses wie im letzten Jahr unter Vorbehalt einer später folgenden, separaten Landschaftsabstimmung.

E. Weitere Informationen

Der 45-seitige Voranschlag 2016 sowie der detaillierte Antrag an den Grossen Landrat können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseiten der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch → Politik & Verwaltung → Grosser Landrat → Sitzungsunterlagen → 29.10.2015).

F. Antrag

Der Grosse Landrat beantragt Ihnen mit 16 Ja- zu 0 Nein-Stimmen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Voranschlag der Gemeinde Davos für das Jahr 2016, dem ein Steuerfuss von 103 % der einfachen Kantonssteuer zugrunde liegt, zuzustimmen.

Davos, 6. November 2015

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinde Davos

Der Landammann

Tarzisius Caviezel

Abstimmungsvorlagen

zur Landschaftsabstimmung vom 20. Dezember 2015

1. Gefahrenzonen Wiesen, Büdemji, Duchli (Teilrevision Ortsplanung)

- Zonenplan «Gefahrenzonen Wiesen Dorf» Seite 40
- Zonenplan «Gefahrenzonen Wiesen übriges Gebiet» Seite 42
- Zonenplan «Gefahrenzonen Büdemji, Duchli» Seite 44

2. Bikepark Färich (Teilrevision Ortsplanung)

- Zonenplan «Bikepark Färich» Seite 46
- Nachtrag XII zum Baugesetz der Gemeinde Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 20. Dezember 2015 angenommen

I. Das Baugesetz der Gemeinde Davos vom 4. März 2001 wird wie folgt geändert:

Art. 88^{bis}

- Zone für Sport- und Freizeit-
Sport- und
Freizeit-
nutzungen*
- ¹ Die Zone für Sport- und Freizeitnutzungen ist für Sport- und Freizeitanlagen wie Spielplätze, Bikeparcours, Seilparks und Ähnliches bestimmt. Es sind ausschliesslich Bauten und Anlagen zulässig, die dem Betrieb und Unterhalt sowie der Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten dienen.
(unverändert)
 - ² Bauten und Anlagen haben **Natur und Landschaft** zu schonen.
(geändert)
 - ³ **Im Bereich der überlagerten Zone haben Bauten und Anlagen den Wald zu schonen. Der Waldeigentümer ist verpflichtet, mindestens 20 % der Waldfläche für Massnahmen zur Verjüngung des Waldbestandes zur Verfügung zu stellen.** *(neu)*

⁴ Die Anlage, der Unterhalt und die Benützung der Langlaufloipen und Wege sind zu gewährleisten. (*unverändert, bisheriger Absatz 3*)

II. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

III. Der Nachtrag tritt mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

3. Rechtsgrundlage für die bestehende Konzessionsabgabe der Elektrizitätswerk Davos AG

– Nachtrag II zum Landschaftsbeschluss über die Ausgliederung des EWD

In der Landschaftsabstimmung vom 20. Dezember 2015 angenommen

I. Der Landschaftsbeschluss über die Ausgliederung des EWD vom 26. November 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 2

- Leistungsauftrag,
Konzession*
- ¹ Die Gemeinde erteilt einem privatrechtlichen Energieversorgungsunternehmen einen Leistungsauftrag, **der** alle Leistungen im Zusammenhang mit der Beschaffung und Verteilung von Energie auf dem Gebiet der **Gemeinde Davos** im Grundsatz regelt. (*redaktionelle Anpassung*)
- ² Der Grosse Landrat genehmigt **die entsprechende Leistungsvereinbarung**. (*redaktionelle Anpassung*)
- ³ **Die Gemeinde erteilt dem Energieversorgungsunternehmen für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens im gesamten Gebiet der Gemeinde Davos eine Konzession zum Betrieb und für die Erstellung von Leitungen und Verteilanlagen.** (*neu*)

- 4 Das Energieversorgungsunternehmen entrichtet der Gemeinde für diese Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden eine Konzessionsabgabe. Die Abgabe besteht aus einer Pauschale von monatlich Fr. 4.– pro Zähler zuzüglich 0,5 Rp. pro fakturierter KWh Energie. Der Ansatz der Konzessionsabgabe basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, 97,8 Punkte, Stand Juli 2015, Basis Dezember 2010 = 100 Punkte; er wird der Teuerung angepasst, sofern sich diese um mindestens 10 % nach oben verändert hat. *(neu)***
- 5 Das Energieversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Abgabe gemäss Abs. 4 auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall hat es die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen. *(neu)***
- 6 Der Kleine Landrat erlässt allenfalls erforderliche Ausführungsvorschriften und schliesst mit dem Energieversorgungsunternehmen die notwendigen Vereinbarungen ab. *(unverändert, bisheriger Absatz 3)***

II. Dieser Nachtrag tritt am 20. Dezember 2015 in Kraft.

4. Voranschlag 2016 der Gemeinde Davos

Der Voranschlag 2016 der Gemeinde Davos, dem ein Steuerfuss von 103 % der einfachen Kantonssteuer zugrunde liegt, wird wie folgt genehmigt:

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
A. LAUFENDE RECHNUNG	115'309'600	115'504'800
Ertragsüberschuss	195'200	
0 Allgemeine Verwaltung	6'459'700	2'162'100
Nettoaufwand		4'297'600
1 Öffentliche Sicherheit	4'212'800	2'310'200
Nettoaufwand		1'902'600
2 Bildung	17'636'900	2'802'800
Nettoaufwand		14'834'100
3 Kultur und Freizeit	7'130'800	3'396'600
Nettoaufwand		3'734'200
4 Gesundheit	2'344'200	18'000
Nettoaufwand		2'326'200
5 Soziale Wohlfahrt	5'516'200	1'330'700
Nettoaufwand		4'185'500
6 Verkehr	18'693'400	13'346'100
Nettoaufwand		5'347'300
7 Umwelt und Raumordnung	13'999'700	13'488'800
Nettoaufwand		510'900

8 Volkswirtschaft	10'619'300	6'148'700
Nettoaufwand		4'470'600
9 Finanzen und Steuern	28'696'600	70'500'800
Nettoertrag	41'804'200	

	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.
B. INVESTITIONSRECHNUNG	32'075'200	13'418'000
Nettoinvestitionen		18'657'200
0 Allgemeine Verwaltung	770'000	0
Nettoausgaben		770'000
1 Öffentliche Sicherheit	0	0
Nettoausgaben		0
2 Bildung	305'000	0
Nettoausgaben		305'000
3 Kultur und Freizeit	9'311'200	2'450'000
Nettoausgaben		6'861'200
4 Gesundheit	0	0
Nettoausgaben		0
5 Soziale Wohlfahrt	0	0
Nettoausgaben		0
6 Verkehr	4'175'000	300'000
Nettoausgaben		3'875'000

7	Umwelt und Raumordnung	11'649'000	4'755'500
	Nettoausgaben		6'893'500
8	Volkswirtschaft	2'515'000	1'482'500
	Nettoausgaben		1'032'500
9	Finanzen und Steuern	3'350'000	4'430'000
	Nettoeinnahmen	1'080'000	

Davos, 29. Oktober 2015

Gemeinde Davos

Namens des Grossen Landrates

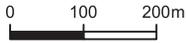
Der Landratspräsident

Rolf Marugg

Der Landschreiber

Michael Straub

Auszug aus Originalplan



Kanton Graubünden
Gemeinde Davos

Teilrevision Zonenplan

Gefahrenzonen Wiesen Dorf

1:13'500

Festsetzungen Zonenplan

Weitere Zonen



Revisionsperimeter mit aufhebender Wirkung für alle rechtskräftigen Gefahrenzonen



Gefahrenzone 1

Art. 38 KRG



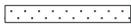
Gefahrenzone 2

Art. 38 KRG

Hinweise



Erfassungsbereich Gefahrenzone



Wald



Gewässer



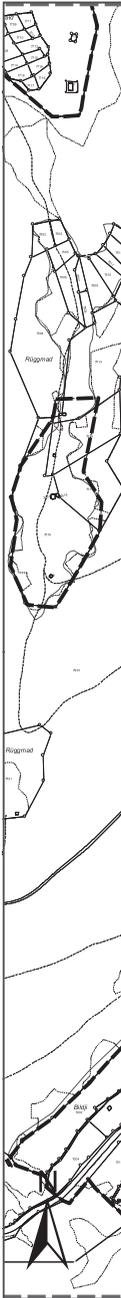
Gemeindegrenze

Übrige Inhalte gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung

ES Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung

KRG Kantonales Raumplanungsgesetz

BauG Baugesetz der Gemeinde



Auszug aus Originalplan

0 1'000 2'000m



Kanton Graubünden
Gemeinde Davos

Teilrevision Zonenplan

Gefahrenzonen Wiesen übriges Gebiet

1:70'000

Festsetzungen Zonenplan

Weitere Zonen

	Revisionsperimeter mit aufhebender Wirkung für alle rechtskräftigen Gefahrenzonen	
	Gefahrenzone 1	Art. 38 KRG
	Gefahrenzone 2	Art. 38 KRG

Hinweise

 Erfassungsbereich Gefahrenzone

 Wald

 Gewässer

 Gemeindegrenze

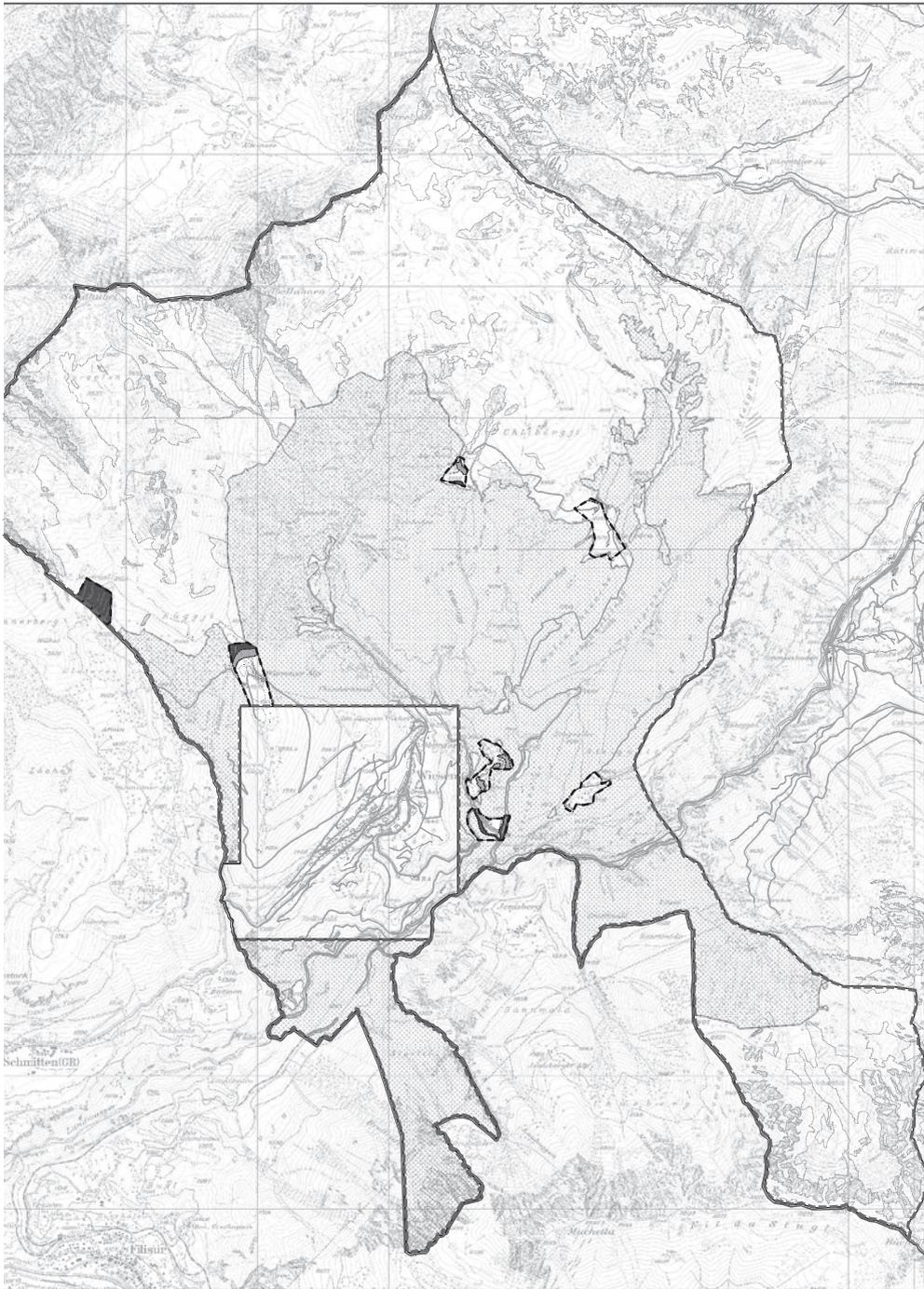
Übrige Inhalte gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung

ES Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung

KRG Kantonales Raumplanungsgesetz

BauG Baugesetz der Gemeinde





Auszug aus Originalplan

0 50 100m



Kanton Graubünden
Gemeinde Davos

Teilrevision Zonenplan

Gefahrenzonen Büdemji, Duchli

1:9'000

Festsetzungen Zonenplan

Weitere Zonen

	Gefahrenzone 1	Art. 38 KRG
	Gefahrenzone 2	Art. 38 KRG
	Keine Gefahrenzone innerhalb Erfassungsbereich gemäss Richtlinie 6.5.1997	

Hinweise

 Erfassungsbereich Gefahrenzone

 Wald

 Gewässer

Übrige Inhalte gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung

ES Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung

KRG Kantonales Raumplanungsgesetz

BauG Baugesetz der Gemeinde



Teilzonenplan Gefahrenzonen Duchtli (Festsetzung)



Teilzonenplan Gefahrenzonen Büdemji (Festsetzung)



Auszug aus Originalplan



Kanton Graubünden
Gemeinde Davos

Teilrevision Zonenplan

Bikepark Färich

1:3'000

Festsetzungen Zonenplan

Weitere Zonen

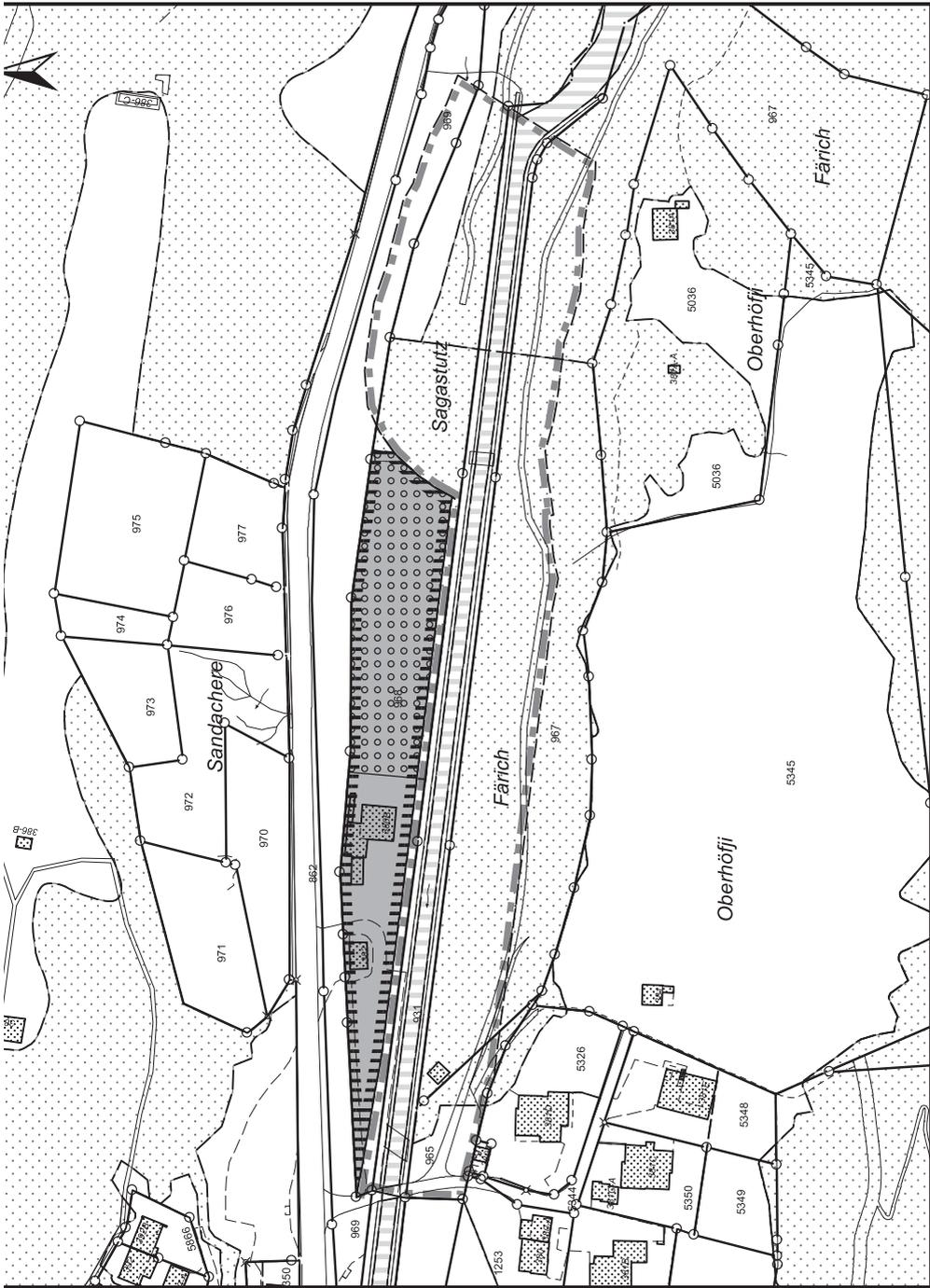
	Zone für Sport- und Freizeitnutzungen	Art. 88bis BauG
	Zone für Sport und Freizeitnutzungen aufgehoben	Art. 88bis BauG
	Gewässerraumzone gemäss Gewässerschutzgesetz und -verordnung	

Hinweise

	Rodung erforderlich
	Wald
	Gewässer
Übrige Inhalte gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung	

ES Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung
KRG Kantonales Raumplanungsgesetz
BauG Baugesetz der Gemeinde





Stimmbüro

Die Urnen werden am Samstag, 19. Dezember, und am Sonntag, 20. Dezember 2015, wie folgt aufgestellt:

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| – Davos Platz, Rathaus, | Samstag, 17.00 – 18.00 Uhr |
| | Sonntag, 09.30 – 11.00 Uhr |
| – Davos Dorf, Gemeindehaus | Sonntag, 08.45 – 09.45 Uhr |
| – Frauenkirch, Schulhaus | Samstag, 20.30 – 21.00 Uhr |
| | Sonntag, 10.15 – 10.45 Uhr |
| – Glaris, Schulhaus | Sonntag, 09.30 – 10.00 Uhr |
| – Wiesen, Schulhaus | Sonntag, 09.30 – 10.30 Uhr |

Das Stimmregister wird am Dienstag, 15. Dezember 2015, um 17.00 Uhr geschlossen. Wer nicht im Besitz des Abstimmungsmaterials ist, kann dieses bis Freitag, 18. Dezember, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei nachbeziehen.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen will, legt die persönlich ausgefüllten Stimmzettel in das von der Gemeinde zugestellte Stimmkuvert oder notfalls in ein privates, neutrales Kuvert (darf nicht beschriftet werden) und verschliesst dieses. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem an der vorgesehenen Stelle persönlich unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert zu legen. Notfalls kann ein privates Antwortkuvert verwendet werden. Das Antwortkuvert ist entweder zu frankieren und rechtzeitig der Post zu übergeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung (beim Eingang des Rathauses) einzuwerfen. Die Sendung muss bis spätestens Sonntag, 20. Dezember 2015, 11.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Vorzeitige Stimmabgabe

Am 16., 17. und 18. Dezember 2015 können während den Büroöffnungszeiten Stimmrechtsausweis und Stimmzettel persönlich im Rathaus (Schalter Ordnungsamt) abgegeben werden. Die Übergabe von Stimmrechtsausweis und Stimmzetteln durch Boten oder Stellvertreter ist nicht gestattet.

Davos, 6. November 2015

Gemeinde Davos, Landschreiber Michael Straub